

# Teilrevision der Statuten der Evangelischen Volkspartei Schweiz (EVP) - Reform der leitenden Organe

Aktuelle Statuten (Stand 14.03.2009)	Antrag des ZV an die DV	Bemerkung
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p><b>Art. 1 Ingress</b> Die Evangelische Volkspartei (Parti Evangélique, Partito Evangelico, Partida Evangelica) ist eine Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich auf allen politischen Ebenen (Bund, Kantone, regionale Gebietskörperschaften, Städte und Gemeinden) bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten und bei ihrem persönlichen Einsatz in den Behörden aller Stufen von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.</p> <p><b>Art. 2 Name, Sitz und Zweck</b> Unter dem Namen „Evangelische Volkspartei der Schweiz“ (EVP Schweiz, EVP CH, Bundespartei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die EVP Schweiz betreibt Politik insbesondere auf Bundesebene und unterstützt die ihr angeschlossenen Kantonalparteien und Sektionen in ihrer politischen Arbeit.</p> <p><b>Art. 3 Kantonalparteien</b> Mitglieder der EVP Schweiz sind deren Kantonalparteien. Diese anerkennen das Grundlagenprogramm der EVP Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet der <b>Zentralvorstand</b>. Den Status einer Kantonalpartei hat überdies die Junge Evangelische Volkspartei (*jevp). Als Kantonalpartei können sich auch die im Ausland wohnenden EVP-Mitglieder konstituieren.</p> <p><b>Art. 4 Sektionen</b> Die Kantonalparteien bestehen ihrerseits in der Regel aus Orts- und/oder Regionalparteien. EVP-Sektionen, welche noch nicht in einer Kantonalpartei zusammengeschlossen sind, können durch den <b>Zentralvorstand</b> in die Bundespartei aufgenommen werden. Dieser regelt ihre Mitwirkungsrechte.</p>	<p>Mitglieder der EVP Schweiz sind deren Kantonalparteien. Diese anerkennen das Grundlagenprogramm der EVP Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet der <b>Parteivorstand</b>. Den Status einer Kantonalpartei hat überdies die Junge Evangelische Volkspartei (*jevp). Als Kantonalpartei können sich auch die im Ausland wohnenden EVP-Mitglieder konstituieren.</p> <p>Die Kantonalparteien bestehen ihrerseits in der Regel aus Orts- und/oder Regionalparteien. EVP-Sektionen, welche noch nicht in einer Kantonalpartei zusammengeschlossen sind, können durch den <b>Parteivorstand</b> in die Bundespartei aufgenommen werden. Dieser regelt ihre Mitwirkungsrechte.</p>	<p><i>Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand</i></p> <p><i>Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand</i></p>

#### **Art. 5 Parteimitglieder**

Männer und Frauen, welche das Grundlagenprogramm anerkennen, können Mitglieder der EVP werden. Über die Aufnahme der Parteimitglieder entscheidet die zuständige Ortspartei. Existiert keine Ortspartei, entscheidet die nächst höhere Ebene. Mit ihrer Aufnahme treten Neumitglieder in alle Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds auf allen politischen Ebenen ein.

Rechte und Pflichten in der Bundespartei werden in diesen Statuten umschrieben.

Personen, welche nicht im Einzugsgebiet einer bereits bestehenden Kantonal-, Regional- oder Ortspartei wohnen, können vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin als Einzelmitglieder der EVP Schweiz aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Parteimitglieder.

#### **Art. 6 Austritt**

Die Kantonalparteien sowie die nicht einer Kantonalpartei angehörenden Sektionen entscheiden über ihren Austritt aus der EVP Schweiz nach ihren Statuten. Mit dem Austritt verlieren sie das Recht, unter dem Namen und Logo der Evangelischen Volkspartei aufzutreten.

Austritte von Parteimitgliedern sind schriftlich der Ortspartei zu melden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr muss noch bezahlt werden.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Kantonalparteien sowie direkt der Bundespartei angeschlossene Regional- und Ortsparteien und Einzelmitglieder der Bundespartei können vom **Zentralvorstand** aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Kantonalparteien sowie direkt der Bundespartei angeschlossene Regional- und Ortsparteien und Einzelmitglieder der Bundespartei können vom **Parteivorstand** aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

## 2. Organe

### 2.1. Delegiertenversammlung

#### Art. 8 Stimmrecht

Oberstes Organ der EVP Schweiz ist die Delegiertenversammlung. Jede Kantonalpartei verfügt über 2 Delegierte. Zudem sind die Ortsparteien und – wo solche nicht bestehen - die Regional- oder Kantonalparteien berechtigt, auf die ersten bis zu 40 Parteimitglieder 2 Delegierte abzuordnen. Für je weitere bis zu 20 Mitglieder ordnen sie einen weiteren Delegierten ab. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Mitglieder des **Zentralvorstandes**.

Alle übrigen Parteimitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich im Frühjahr. Ihr Datum wird im Jahresprogramm festgelegt. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen und vom **Zentralvorstand** vorbereitet. Anträge müssen spätestens Ende des Vorjahres dem Generalsekretariat schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vorher bekannt zu geben.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Ihre Daten sind in der Regel im Jahresprogramm festzulegen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch spontan einberufen werden, wobei Termin und Traktandenliste mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben sind. Sie werden vom **Zentralvorstand auf Antrag der Geschäftsleitung** einberufen sowie wenn ein Fünftel der Kantonalparteien unter Angabe des Grundes deren Durchführung verlangt.

#### Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Oberstes Organ der EVP Schweiz ist die Delegiertenversammlung. Jede Kantonalpartei verfügt über 2 Delegierte. Zudem sind die Ortsparteien und - wo solche nicht bestehen - die Regional- oder Kantonalparteien berechtigt, auf die ersten bis zu 40 Parteimitglieder 2 Delegierte abzuordnen. Für je weitere bis zu 20 Mitglieder ordnen sie einen weiteren Delegierten ab. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Mitglieder des **Parteivorstandes**.

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich im Frühjahr. Ihr Datum wird im Jahresprogramm festgelegt. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen und vom **Parteivorstand** vorbereitet. Anträge müssen spätestens Ende des Vorjahres dem Generalsekretariat schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vorher bekannt zu geben.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Ihre Daten sind in der Regel im Jahresprogramm festzulegen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch spontan einberufen werden, wobei Termin und Traktandenliste mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben sind. Sie werden vom **Parteivorstand** einberufen sowie wenn ein Fünftel der Kantonalparteien unter Angabe des Grundes deren Durchführung verlangt.

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand, Antrag der Geschäftsleitung als nicht zwingende Voraussetzung zur Einberufung einer ausserordentlichen DV wird gestrichen*

## Art. 11 Zuständigkeit

Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Voranschlages und des jährlichen Zentralbeitrages der Parteimitglieder
4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des **Zentralvorstandes**
5. Wahl der Revisionsstelle

Der Delegiertenversammlung stehen ausserdem zu:

6. Änderungen der Statuten
7. Erlass und Änderung des Grundlagenprogramms
8. Erlass und Änderung des Parteiprogramms
9. Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
10. Entscheid über Anträge des **Zentralvorstandes, der Geschäftsleitung** und der Kantonalparteien

Zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nimmt in der Regel eine Delegiertenversammlung Stellung.

## 2.2. Zentralvorstand

### Art. 12 Zusammensetzung

Der **Zentralvorstand** besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und **30 - 60 weiteren Mitgliedern. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf mindestens 1 Mitglied.** Im Übrigen ist bei der Wahl des **Zentralvorstandes** die Grösse der Kantonalparteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Parteimitglieder in der Bundesversammlung gehören dem **Zentralvorstand** zusätzlich von Amtes wegen an, der Generalsekretär oder die **Generalsekretärin mit beratender Stimme.**

4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, **von 2 Vizepräsidentinnen oder -präsidenten** und der weiteren Mitglieder des **Parteivorstandes**

10. Entscheid über Anträge des **Parteivorstandes** und der Kantonalparteien

## 2.2 Parteivorstand

Der **Parteivorstand** besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, **den Vizepräsidien und 6 bis 12 weiteren Mitgliedern.** Kantonalparteien mit einem Anteil von über 10% der nationalen Parteimitglieder haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz im Parteivorstand. Zusätzlich steht je ein Sitz der Romandie, der \*jevp und den **EVP-Frauen Schweiz** zu. Im Übrigen sind bei der Wahl des **Parteivorstandes** die **kleineren** Kantonalparteien angemessen zu berücksichtigen. **Zudem ist auf eine nach Regionen und Geschlecht ausgewogene Vertretung zu achten.**

Dem Parteivorstand gehören von Amtes wegen die Parteimitglieder in der Bundesversammlung an sowie zusätzlich mit beratender Stimme die **Generalsekretärin** oder der **Generalsekretär** und ein weiteres Mitglied des **Generalsekretariats.**

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand, Vizepräsidien sollen ebenfalls durch DV bestimmt werden*

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand, Anträge der Geschäftsleitung gehen zuerst an Parteivorstand*

*Zusammensetzung des neuen Parteivorstandes*

*Umformulierung sowie Ergänzung eines weiteren Mitglieds des Generalsekretariats*

Die Amtsdauer der Mitglieder des **Zentralvorstands** beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 13 Zuständigkeit

Der **Zentralvorstand** ist das leitende Organ der Bundespartei. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte für die ordentliche Delegiertenversammlung
2. Anordnung von Parteitagungen
3. Wahl **des 1. und 2. Vizepräsidiums sowie** der **übrigen** Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Konstituierung
4. Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
5. Erlass eines Geschäftsreglementes
6. Wahl von Kommissionen und Erlass der für sie gültigen Reglemente.
7. Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht die Delegiertenversammlung beschliesst.
8. Entscheid über Anträge von Kantonalparteien
9. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung oder dem Generalsekretariat vorbehalten sind.

### 2.3 Geschäftsleitung

#### Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des **Zentralvorstandes**. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidien und **4 – 8 weiteren Mitgliedern**. **Bei der Wahl ist auf eine nach Alter, Geschlecht und Region ausgewogene Vertretung zu achten**. Von Amtes wegen gehört der Generalsekretär oder die Generalsekretärin mit beratender Stimme der Geschäftsleitung an. Der Geschäftsleitung gehört mindestens 1 Mitglied der Bundesversammlung an.

Die Amtsdauer der Mitglieder des **Parteivorstandes** beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der **Parteivorstand** ist das leitende Organ der Bundespartei. Er **ist verantwortlich für deren strategische Ausrichtung und hat zudem** insbesondere folgende Aufgaben:

3. Wahl der **weiteren** Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Konstituierung

5. **Regelung der Unterschriftsberechtigung. Für alle bedeutenden Geschäfte ist Kollektivunterschrift erforderlich.**

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des **Parteivorstandes**. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, **den beiden Vizepräsidien und bis zu 3 weiteren Mitgliedern**. **Der Geschäftsleitung gehört mindestens 1 Mitglied der Bundesversammlung an. Zusätzlich gehören mit beratender Stimme die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie ein weiteres Mitglied des Generalsekretariats der Geschäftsleitung an.**

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

*Umbenennung und inhaltliche Ergänzung*

*Wahl des Vizepräsidiums durch DV (vgl. Art. 11, Abs. 4), Umformulierung*

*inhaltliche Ergänzung*

*Ummummerierung*

*Ummummerierung*

*Ummummerierung*

*Ummummerierung*

*Ummummerierung*

*Reduktion der Anzahl Mitglieder in der Geschäftsleitung, Ergänzung eines weiteren Mitglieds des Generalsekretariats*

Die Geschäftsleitung **konstituiert sich selbst**. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Bundespartei, beruft den **Zentralvorstand** zu Sitzungen ein und nimmt zu aktuellen Tagesfragen Stellung. Sie übt die Aufsicht über das Generalsekretariat aus.

## 2.4 Generalsekretariat

### Art. 15 Aufgaben

Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der EVP Schweiz. Es steht unter der Leitung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

Der Stellenplan für das Generalsekretariat wird **von der Geschäftsleitung** festgelegt.

## 2.5. Revisionsstelle

### Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Rechnungsjahr eine Revisionsstelle. Diese besteht aus 2 fachkundigen Revisoren oder Revisorinnen und 2 Ersatzmitgliedern, die nicht dem **Zentralvorstand** angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine fachkundige juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung **der Zentralkasse**. Ihren Befund und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung unterbreitet sie dem **Zentralvorstand** schriftlich spätestens zusammen mit ihrem Antrag mit.

## 3. Finanzen

### Art. 17 Mitgliederbeitrag

Die finanziellen Mittel für die Bundespartei werden durch die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Zentralbeiträge der Parteimitglieder, durch die besonderen Beiträge der in die Bundesbehörden gewählten Mitglieder, durch Zuwendungen aller Art (Spenden, Legate usw.) sowie durch den Ertrag des Vermögens aufgebracht.

### Art. 18 Verwendung der Mittel

Die Organe der Bundespartei sorgen für einen haushälterischen Umgang mit den der Partei anvertrauten Mitteln. Sie können darüber im Rahmen des Budgets frei verfügen.

Die Geschäftsleitung **ist für die operative Leitung der Bundespartei verantwortlich**, besorgt deren laufende Geschäfte, beruft den **Partei Vorstand** zu Sitzungen ein und nimmt zu aktuellen Tagesfragen Stellung. Sie übt die Aufsicht über das Generalsekretariat aus.

Der Stellenplan für das Generalsekretariat wird **vom Partei Vorstand** festgelegt.

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Rechnungsjahr eine Revisionsstelle. Diese besteht aus 2 fachkundigen Revisoren oder Revisorinnen und 2 Ersatzmitgliedern, die nicht dem **Partei Vorstand** angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine fachkundige juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Ihren Befund und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung unterbreitet sie dem **Partei Vorstand** schriftlich spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung.

### Art. 17 Herkunft der Mittel

*Umformulierung*

*Festlegung des Stellenplans als strategische Aufgabe des Partei Vorstandes*

*Umbenennung Zentralvorstand zu Partei Vorstand*

*Satzkürzung, Umbenennung Zentralvorstand zu Partei Vorstand*

*Präzisierung*

Ausserhalb des Budgets kann der **Zentralvorstand** einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 beschliessen, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 250'000, die Geschäftsleitung einmalig bis CHF 20'000, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 50'000.

Die Bundespartei kann mit Genehmigung des **Zentralvorstandes** Grundeigentum erwerben und veräussern.

#### **Art. 19 Beschränkung der Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen der Bundespartei haftet ausschliesslich **das Vermögen der Bundespartei**. Eine persönliche Haftung der einzelnen Parteimitglieder ist ausgeschlossen.

#### **4. Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 20 Publikationen**

Die EVP Schweiz informiert die Parteimitglieder sowie die Öffentlichkeit über sämtliche wichtigen Beschlüsse der Parteiorgane.

Sie kann eine eigene Zeitschrift herausgeben.

##### **Art. 21 Auflösung**

Über einen Antrag auf Auflösung der Bundespartei durch Liquidation oder durch Fusion mit einer anderen Partei entscheidet eine Delegiertenversammlung, welche mindestens 2 Monate im Voraus einberufen werden muss. Die Kantonalparteien erhalten Gelegenheit, sich schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung zum Antrag zu äussern. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Diese sind einer nahe stehenden Organisation zuzuwenden und müssen auf jeden Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

##### **Art. 22 Aufhebung der bisherigen Statuten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1981. Sie treten sofort mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Ausserhalb des Budgets kann der **Parteivorstand** einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 beschliessen, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 250'000, die Geschäftsleitung einmalig bis CHF 20'000, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 50'000.

Die Bundespartei kann mit Genehmigung des **Parteivorstandes** Grundeigentum erwerben und veräussern.

Für die finanziellen Verpflichtungen der Bundespartei haftet ausschliesslich **deren Vermögen**. Eine **Haftung der Kantonalparteien oder eine** persönliche Haftung der einzelnen Parteimitglieder **sind** ausgeschlossen.

Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Diese sind einer nahe stehenden **schweizerischen** Organisation zuzuwenden und müssen auf jeden Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

*Umbenennung Zentralvorstand zu Parteivorstand*

*Umformulierung und Ergänzung*

*Präzisierung*

Beschlossen von der  
Delegiertenversammlung am 14. März  
2009 in Baden AG.

Revidiert von der  
Delegiertenversammlung am 18. März  
2017 in Luzern.

**Übergangsbestimmungen vom 18.  
März 2017**

Die heute revidierten Statuten treten am  
24. Juni 2017 in Kraft.

Die Amtsdauer des bisherigen  
Zentralvorstandes und der bisherigen  
Geschäftsleitung endet vorzeitig am 24.  
Juni 2017. An der ausserordentlichen  
Delegiertenversammlung vom 24. Juni  
2017 wird für den Rest der Amtsdauer  
2016-2020 der Parteivorstand nach den  
Bestimmungen dieser revidierten  
Statuten gewählt.

**Abstimmungsverfahren Statutenrevision**

Die Parteisektionen sowie die Delegierten der EVP Schweiz haben das Recht, bis **spätestens am Donnerstag, 16. März 2017, 12.00 Uhr** (Posteingang oder E-Mail) dem Generalsekretariat einen **schriftlich begründeten Änderungsantrag** einzureichen. Die Anträge werden den Delegierten zu Beginn der Delegiertenversammlung abgegeben. Unter dem Traktandum "Revision Statuten" wird nur über vorgängig eingereichte Anträge debattiert und abgestimmt.